

Wehrmittel

sind Gegenstände, die nach ihrer Natur oder auf Grund besonderer Zweckbestimmung für den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr geeignet und bestimmt sind. Hierzu zählen auch technische Geräte, optische Instrumente oder Nachrichtenmittel sowie alle Waffen der Truppe. (Tröndle/Fischer, 52. [Auflage](#) § 109e RNr. 2)